

28.11.2023

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/5000 und 18/6500 (Ergänzung)
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 18/6820

2. Lesung

Kapitel 20 020 Allgemeine Bewilligungen

**Titel 919 20 Zuführungen an Rücklage zur Abdeckung insbesondere
von krisenbedingten Haushaltsrisiken**

Streichung des Haushaltstitels

Begründung

Die Streichung dieses Haushaltstitels korrespondiert mit der Streichung des Änderungsbefehls Nr. 9 und somit des § 16 in der Ergänzung des Entwurfs über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Drucksache 18/6500).

Mit § 16 Haushaltsgesetz 2024-E soll die Bildung einer Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken im Gesamthaushalt gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 LHO NRW zugelassen werden.

Gemäß § 62 Absatz 3 Satz 1 LHO NRW werden über die Konjunkturausgleichsrücklage sowie die allgemeine Rücklage hinaus grundsätzlich keine weiteren Rücklagen gebildet. Gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 LHO NRW können in besonderen Fällen im Haushaltsgesetz Ausnahmen zugelassen werden.

Datum des Originals: 28.11.2023/Ausgegeben: 28.11.2023

Bei der Bildung der Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken dürfte es sich nicht um einen solchen „besonderen Fall“ i.S.d. § 62 Absatz 3 Satz 2 LHO NRW handeln. In der neuen Rücklage sollen in erster Linie die im Haushaltsvollzug entstandenen Haushaltsüberschüsse mittel- bis langfristig angespart werden (Vorlage 18/1416, Seite 27). Die in der Rücklage angesparten Mittel sollen zur Abdeckung von Haushaltsrisiken dienen, bei denen zwar nicht absehbar ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese eintreten werden, das grundsätzliche Risiko des Eintritts von Haushaltsbelastungen allerdings besteht. Um in jeder Situation handlungsfähig zu sein und etwaige negative Implikationen für das Land zu vermeiden, soll mit der Rücklage eine entsprechende Vorsorge getroffen werden (Drs. 18/6500, Anlage 3, Seite 3). Zudem ist eine Befüllung der Rücklage derzeit nicht absehbar (APr 18/355, Seite 23). Die Landesregierung bezeichnet die Rücklage als Vorsichtstitel (APr 18/355, Seite 24). Die Befüllung wird eine politische Entscheidung der Landesregierung sein, wo welcher Überschuss hingehört, was in die allgemeine Rücklage geht, was in die Krisenbewältigungsrücklage geht (APr 18/355, Seite 25).

Die Rücklage ist damit auf Dauer für eine unbestimmte Anzahl von sich derzeit konkret nicht abzeichnenden zukünftigen Sachverhalten angelegt. Die Zulassung einer Rücklage in einem „besonderen Fall“ i.S.d. § 62 Absatz 3 Satz 2 LHO NRW erfolgt dagegen im Haushaltsgesetz, einem jedes Jahr neu zu beschließenden Zeitgesetz. Sowohl die ausdrückliche Normierung des § 62 Absatz 3 Satz 2 LHO NRW als Ausnahmefall gegenüber dem in Satz 1 normierten Grundsatz, dass weitere Rücklagen nicht gebildet werden, als auch der durch die Anknüpfung der erforderlichen Zulassung an das Haushaltsgesetz zum Ausdruck kommende konkrete Zeitbezug sprechen dagegen, dass unter einem „besonderen Fall“ i.S.d. § 62 Absatz 3 Satz 2 LHO NRW eine auf Dauer angelegte Rücklage mit abstrakt-genereller Zweckbestimmung verstanden werden kann, die gleichrangig neben den in den Absätzen 1 und 2 des § 62 LHO NRW genannten Rücklagen steht.

Henning Höne
Marcel Hafke

und Fraktion